

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Kindertagesbetreuung
Steffi Mühlhäuser , Telefon: 07071/204-1454
Gesch. Z.: 53/ba

Vorlage **427a/2008**
Datum 27.11.2008

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

zur Kenntnis im:

**Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 Hier: Ermäßigung der Verpflegungskostenpauschalen in den Kindertageseinrichtungen für Familien mit BonusCard**

Bezug: Vorlage 511/2008, 511a/2008, 545/2008, 545a/2008, 427/2008

Anlagen: 2 Bezeichnung:

 Anlage 1: Satzungsänderung

 Anlage 2: Informationen zu den Grundlagen der Kalkulation der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen

Die Verwaltung legt auftragsgemäß die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vor.

Anlage 1 zu Vorlage 427a/2008

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 2. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"(5) Zusätzlich ist eine Verpflegungskostenpauschale zu entrichten bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------------------|
| a) eines Teilzeithortplatzes nach § 3 Abs. 1 b) i.H.v. | 60,00 Euro/ Monat, |
| für Familien mit BonusCard i.H.v. | 25,00 Euro/ Monat, |
| b) eines Betreuungsplatzes nach § 3 Abs. 1 c) i.H.v. | 70,00 Euro/ Monat, |
| für Familien mit BonusCard i.H.v. | 30,00 Euro/ Monat, |
| c) der Sommerferienbetreuung nach § 3 Abs. 3 b) i.H.v. | 17,50 Euro/ Monat, |
| für Familien mit BonusCard i.H.v. | 7,50 Euro/ Monat. |

Besucht das Kind mindestens eine vollständige Kalenderwoche von Montag bis Freitag die Tageseinrichtung nicht, so wird hierfür ein Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro, für Familien mit BonusCard in Höhe von 7,50 Euro, bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nach § 3 Abs. 1 c) und in Höhe von 15 Euro, für Familien mit BonusCard in Höhe von 6,25 Euro, bei Teilzeithortplätzen nach § 3 Abs. 1 b) erstattet. Dies gilt nur für diejenigen Kalenderwochen, in denen kein festgelegter Schließtag der Einrichtung liegt. Kürzere Fehlzeiten als eine vollständige Kalenderwoche finden bei der Erstattung der Verpflegungskostenanteils keine Berücksichtigung.

(6) Soweit im Zusammenhang mit einem nicht in Abs. 5 genannten Betreuungsangebot Verpflegung in Anspruch genommen wird, beträgt die Verpflegungskostenpauschale

- für Frühstück oder Imbiss 9,00 Euro/ Monat,

- für Mittagessen bei Inanspruchnahme einmal wöchentlich für Familien mit BonusCard	10,00 Euro/ Monat, 4,00 Euro/ Monat;
zweimal wöchentlich für Familien mit BonusCard	20,00 Euro/ Monat, 8,00 Euro/ Monat;
dreimal wöchentlich für Familien mit BonusCard	30,00 Euro/ Monat, 12,00 Euro/ Monat;
viermal wöchentlich für Familien mit BonusCard	40,00 Euro/ Monat, 16,00 Euro/ Monat;
fünfmal wöchentlich für Familien mit BonusCard	50,00 Euro/ Monat, 20,00 Euro/ Monat.

Eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ist in diesen Fällen ausgeschlossen."

2. In § 6 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Voraussetzung für die Ermäßigung der Verpflegungskosten nach § 3 Absatz 5 und 6 ist die Vorlage einer gültigen BonusCard."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 2 zu Vorlage 427a/2008

Informationen zu den Grundlagen der Kalkulation der Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen

Die Kalkulation der Kosten für alle Verpflegungsarten in den Kindertageseinrichtungen berücksichtigt folgende Ausgabenbereiche:

1. Lebensmittelkosten aller Einrichtungen nach CO des Vorjahres
2. Personalkosten
 - 5 % Anteil der Leitungskosten
 - hauswirtschaftliche Hilfskräfte
3. Bewirtschaftungskosten nach CO des Vorjahres
 - 15 % der Gesamtkosten von Einrichtungen mit Verpflegungsangebot
4. Geräte, Reparaturen, Neuanschaffungen nach CO des Vorjahres
5. Investitionen für Geräte (z.B. Spülmaschine) nach CO des Vorjahres
6. Verwaltungs- und Gemeinkosten

Die Gesamtkosten werden prozentual den Angebotsarten zugeordnet:

82 % der Gesamtkosten entfallen auf die Ganztagesverpflegung

12 % der Gesamtkosten entfallen für das Mittagessensangebot

6 % der Gesamtkosten entfallen für das Frühstücksangebot

Beispiel 2008

Gesamtausgaben aller Kitas mit Essensversorgung	Anteil in %	594.000,00	Fälle	Verpflegungskostenpauschale/ Monat bei 100 % Deckung	Mittagessen/ Tag bei 100 % Deckung	Frühstück/ Monat bei 100 % Deckung
GT-Verpflegung	82,0 %	487.080,00	614	72,12		
Mittag	12,0 %	71.280,00	198		2,73	
Frühstück	6,0 %	35.640,00	334			9,70